

# RS Vwgh 1996/1/31 95/01/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §22 Abs1;

## Rechtssatz

Ist das vom Empfänger auf dem Rückschein vermerkte Datum unleserlich, ergibt sich jedoch aus der auf dem Rückschein (neben dem Namenszeichen des Zustellorganes) angebrachten Stampiglie des Postamtes das gut lesbare Datum, so ist damit beurkundet, daß die Sendung an diesem Tag zugestellt wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995010082.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)